

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 017-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.66

Eingereicht am: 19.01.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Rüfenacht (Biel/Bienne, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 795/2015 vom 24. Juni 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Notfall-Psychiatrie in Biel in Not?

In Biel fehlt ein Notfalldienst für Psychiatrie ab 17.30 Uhr und an Wochenenden. Die psychiatrischen Dienste Biel-Seeland an der Mühlebrücke 14 sind nur zu den Bürozeiten geöffnet. Psychiatrische Notfälle ausserhalb der Bürozeiten werden entsprechend durch den Notfallarzt (kein Psychiater) an die UPD Bern, die psychiatrische Klinik in Bellelay oder an das Spitalzentrum Biel überwiesen.

Für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, die ausserhalb von Bürozeiten in akute Krisensituationen kommen, ist diese Ausgangslage äusserst schwierig. Zudem kann das fehlende Angebot in Biel zu unnötigen stationären Einweisungen führen.

Es braucht für Biel und das Seeland ein niederschwelliges Angebot rund um die Uhr. Die psychiatrische Notfallversorgung muss auch ausserhalb der Bürozeiten in der Region gewährleistet sein, damit auch eine für die Betroffenen meistens sehr schwierige fürsorgerische Unterbringung vermieden werden kann. Klinikeinweisungen sind für viele Menschen nicht geeignete Massnahmen und können bei den Betroffenen Angst auslösen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Erachtet der Regierungsrat die aktuelle Praxis in Bezug auf die Notfall-Psychiatrie in Biel nicht als unbefriedigend?

2. Stimmt es, dass in Biel niedergelassene Psychiater einen Betrag bezahlen können, um den Notfalldienst nicht übernehmen zu müssen und daher auch indirekt zur festgestellten Unterversorgung beitragen?
3. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um die Situation in Biel und im Seeland betreffend Notfall-Psychiatrie zu verbessern?
4. Erachtet der Regierungsrat einen Aufbau von Notfall-Psychiatrie für die Verbesserung der Situation in Biel als möglichen Ansatz?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Der Regierungsrat erachtet die Situation als unbefriedigend.

Zu Frage 2

Gemäss Artikel 30a des Gesundheitsgesetzes (GesG) sind alle Ärztinnen und Ärzte mit Berufsausübungsbewilligung verpflichtet, sich am allgemeinen ärztlichen Notfalldienst zu beteiligen. Sie sind für die Organisation des ambulanten Notfalldienstes selbst besorgt oder können dessen Organisation den Berufsverbänden übertragen. Nach Artikel 30b Absatz 1 GesG können „die Organisatoren ... bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Person auf Gesuch hin von der Notfalldienstpflicht befreien oder sie von dieser Pflicht ausschliessen.“ Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn der Notfalldienst durch die übrigen Dienst leistenden Ärztinnen und Ärzte sichergestellt ist.

Von der Notfalldienstpflicht befreite oder ausgeschlossene Fachpersonen können wieder in Pflicht genommen werden, wenn der Befreiungs- oder Ausschlussgrund weggefallen oder wenn es zur Sicherstellung der Versorgung notwendig ist (Art. 30b Abs. 2 GesG). Fachpersonen, die keinen Notfalldienst leisten, haben eine Ersatzabgabe an die Organisatoren des Notfalldienstes zu entrichten. Die Ersatzabgabe beträgt 500 Franken pro Notfalldienst, jedoch höchstens 15 000 Franken pro Jahr (Art. 30b Abs. 3 GesG).

In Biel sind die Psychiaterinnen und Psychiater vom allgemeinen ärztlichen Notfalldienst befreit worden, der hauptsächlich durch die niedergelassenen Hausärztinnen und Hausärzte gewährleistet wird. Als Grund dürfte die fachliche Spezialisierung gelten. Die Psychiaterinnen und Psychiater zahlen entsprechend Ersatzabgaben. Da sie sich auch nicht an einem fachspezifischen Psychiatrie-Notfalldienst beteiligen, ist die psychiatrische Versorgung ausserhalb der Bürozeiten der Psychiatrischen Dienste Biel-Seeland Berner Jura ungenügend. Dies belastet zusätzlich diejenigen Ärztinnen und Ärzte, die den allgemeinen Notfalldienst leisten und nicht spezifisch in Psychiatrie ausgebildet sind.

Zu Frage 3

Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist das Kantonsarztamt. Das Kantonsarztamt hat den für die Notfalldienste in der Region Biel zuständigen ärztlichen Bezirksverein aufgefordert, den Psychiatrischen Notfalldienst zu organisieren. Andernfalls wird das Kantonsarztamt, gestützt auf Artikel 30a Absatz 3 GesG die Notfalldienste organisieren. Dazu werden die ansässigen Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, zur Sicherstellung der Versorgung Dienste zu leisten (Art. 30b Abs. 2).

Zu Frage 4

Der Aufbau einer geeigneten fachärztlichen Notfall-Versorgung für psychiatrische Erkrankungen ausserhalb der Bürozeiten erfolgt sinnvollerweise gemeinsam mit der Berner Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, dem Spitalzentrum Biel und den Psychiatrischen Diensten Biel-Seeland Berner Jura.

An den Grossen Rat